

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Funkzellenabfrage für den 13. März 2021 in Jena - nachgefragt

Am 1. Juli 2021 fanden Durchsuchungen bei mehreren Personen in Jena statt, die des Landfriedensbruchs beziehungsweise der Sachbeschädigung an Geschäftsgebäuden in der Jenaer Innenstadt am 13. März 2021 verdächtigt werden. Nach meiner Kenntnis soll gegen die Mehrheit der durchsuchten Personen der Tatverdacht laut Durchsuchungsbeschlüssen unter anderem damit begründet worden sein, dass diese an dem Tatabend mit ihrem Mobiltelefon in einer Funkzelle im Bereich der Jenaer Innenstadt eingeloggt gewesen sein sollen. Auch auf der Grundlage solcher Begründungen sollen sodann Wohnungen teils mit Rammen aufgebrochen und durchsucht sowie DNA-Entnahmen durchgeführt worden sein. Wie das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in der Fragestunde des Thüringer Landtags am 22. Juli 2021 auf die Mündliche Anfrage 7/3754 bestätigte, wurden im Rahmen mehrerer Funkzellenabfragen ein Bestand von circa 138.000 Datensätzen von Mobilfunkrufnummern zum 13. März 2021 erfasst. Zu etwa 100 dieser Datensätzen wurden Bestandsdaten erhoben, zu denen weitere Ermittlungen durchgeführt wurden. Der Radius einzelner Zellen soll dabei laut Ministerium "wenige Hundert Meter" betragen. Auch die Ostthüringer Zeitung berichtete am 23. Juli 2021 über die Datenerhebung. Aus meiner Sicht handelt es sich hierbei um einen erheblichen Eingriff, bei dem neben möglicherweise tatverdächtigen Personen die Mobilfunkdaten einer Vielzahl unbescholtener Bürgerinnen und Bürger in Jena erfasst wurden. Auch wenn der Vorfall Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen ist, gibt es hierbei erheblichen öffentlichen Klärungs- und Klarstellungsbedarf. Nach meiner Kenntnis haben alleine die den Tatort Löbderstraße unmittelbar angrenzenden Funkzellen beziehungsweise Stationen UMTS 47033063, UMTS 81939625 sowie GSM 19730 jeweils eine Reichweite von 1.000 Metern, die in der Nähe befindliche Station GSM 3758 sogar 4.742 Meter. Eine Reichweite von 1.000 Metern entspricht einer Ost-West-Ausbreitung vom Saaleufer/Steinweg Jena Ost bis Volkshaus/Beginn Jena-West und in der Nord-Süd-Ausbreitung vom Planetarium bis zum Justizzentrum, also einer Fläche in der an einem Samstagabend zehntausende Menschen mit Handys von zu Hause oder unterwegs in Funkzellen eingeloggt sind.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2360** vom 2. August 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von

weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wie viele Funkzellenabfragen wurden im Zusammenhang mit dem Landfriedensbruch am 13. März 2021 durchgeführt und wie viele waren dabei individualisiert und nicht individualisiert?

Antwort:

Aufgrund richterlicher Beschlüsse wurde im Rahmen mehrerer Funkzellenabfragen ein Bestand von circa 138.000 Datensätzen von Mobilfunkrufnummern erfasst. Aus diesem Datenbestand wurden circa 100 Bestandsdaten erhoben, zu denen weitere Prüfungen im Rahmen der Ermittlungen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welchen Basisstation-Stationen sind die vorliegenden Datensätze bei den nicht individualisierten Funkzellenabfragen zuzuordnen beziehungsweise wie lauten die Nummer der Basisstation (Cell-ID), die Identifizierung des GSM-Netzes (MNC) und die Ordnungsnummer der GSM-Basisstationen (LAC)?
3. Welche Reichweite beziehungsweise Abdeckung haben die in Frage 1 genannten Funkzellen der nicht individualisierten Funkzellenabfragen in Metern?
4. Welchen Zeitraum betrafen die in Frage 1 genannten nicht individualisierten Funkzellenabfragen dabei jeweils (bitte je Funkzellenabfrage darstellen)?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung wird von einer Beantwortung der Fragen abgesehen. Angesichts der laufenden Ermittlungen können keine Einzelheiten zu den als tatrelevant eingestuftten Funkzellen sowie Zeiträumen preisgegeben werden.

5. Wie hoch ist nach Abzug von etwaigen Doppelungen von Rufnummern durch das Einloggen in mehrere Funkzellen die bereinigte einfache Zahl der Rufnummern, die an diesem Tag in Jena im Rahmen der Abfragen für den 13. März 2021 erfasst wurde beziehungsweise wie stellen sich Art und Umfang von Verkehrsdaten sowie Anzahl von Rufnummern jeweils dar? Wie viele Anschlüsse sind betroffen?
6. Wie verteilen sich die rund 138.000 erfragten Rufnummerdatensätze zahlenmäßig auf die angefragten nicht individualisierten Funkzellen (bitte je Funkzellenabfrage Summe darstellen)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung wird von einer Beantwortung der Fragen abgesehen. Die Auswertung von Ermittlungsergebnissen ist dem Ermittlungsverfahren vorbehalten.

7. Welche Art von Bestandsdaten wurden in den rund 100 angefragten Fällen abgefragt (beispielsweise Name, Adresse, Geburtsdaten et cetera)?
8. Ist es zutreffend, dass in den 100 angefragten Fällen mit Bestandsdaten die persönlichen Daten der Anschlussinhaber in Auskunfts- und Informationssysteme, Datensammlungen oder Register von Polizei, Verfassungsschutz oder Staatsanwaltschaft zum Abgleich eingegeben wurden? Wenn ja, um welche Auskunfts- und Informationssysteme, Datensammlungen oder Register handelt es sich (bitte einzeln benennen)?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Art und Umfang der vorgenommenen Ermittlungsmaßnahmen sind Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Unter Hinweis auf die Vorbemerkung wird von einer Beantwortung der Fragen abgesehen.

9. Ist es zutreffend, dass der Anlass für die Durchsuchungsmaßnahmen beziehungsweise Ausfertigung von Durchsuchungsbeschlüssen gegen eine Mehrheit der Tatverdächtigen vom 1. Juli 2021 darin besteht, dass diese mit Mobiltelefon in einer der in Frage 1 genannten Funkzellen eingeloggt gewesen sein sollen und in der Vergangenheit Verdächtige einer Straftat und/oder politisch links orientierter Aktivitäten waren? Wenn nein, was war dann der Anlass gemäß der Durchsuchungsbeschlüsse?

Antwort:

Der Anlass der Durchsuchungsmaßnahmen ist den richterlichen Durchsuchungsbeschlüssen zu entnehmen. Mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen gibt die Landesregierung hierzu keine Auskunft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung vor dem Hintergrund der Reichweite der Funkzellen (selbst beim zeitlichen Abgleich mehrerer Funkzellenabfragen) wie in einer Innenstadt von Jena möglich, dass Personen oder einzelne Personen, die am 1. Juli 2021 Ziel von Durchsuchungsmaßnahmen wurden, in gar keiner Verbindung zu strafbaren Handlungen am 13. März 2021 stehen, sondern dass diese am besagten Abend ihrer ganz gewöhnlichen Freizeitausübung nachgegangen sind, zum Beispiel Freunde besuchen, um einen Film zu schauen, Essen aus einem Restaurant abholen, Sport treiben?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung wird von einer Beantwortung der Frage abgesehen. Die Auswertung von Ermittlungsergebnissen ist dem Ermittlungsverfahren vorbehalten.

11. Inwiefern fand oder findet eine Benachrichtigung der Rufnummerninhaber der 138.000 Datensätze über deren Datenerhebung im Ermittlungsverfahren statt, inwiefern eine Benachrichtigung der rund 100 Betroffenen von Bestandsdatenerhebungen?

Antwort:

Die Benachrichtigung wird durch die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von § 101a Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 4 bis 7 der Strafprozessordnung veranlasst.

Maier
Minister